

Kreisverwaltung Kleve Postfach 15 52 47515 Kleve

Firma
Jochims-Transporte GmbH
Herr Holtmann
Möhlendyck 116
47647 Kerken

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-705
Ansprechpartner/in: Herr Herda
Zimmer-Nr.: E.256
Durchwahl: 02821 85-434
Aktenzeichen: 6.1/6.3-00007/2019 Af-AG
Datum: 13.02.2019

Anpassung Ihrer Beförderungs- und Händlererlaubnis gemäß § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Holtmann,

vielen Dank für Ihren telefonischen Hinweis bezüglich Ihrer Beförderungserlaubnis.
In der Tat war der Bescheid nicht eindeutig bezüglich der Abfallarten formuliert. Ich habe daher die Ziffer IV entsprechend geändert. Sie dürfen alle Abfallarten, die im Europäischen Abfallverzeichnis aufgeführt sind, befördern bzw. mit diesen Handeln.

Anbei übersende ich Ihnen daher eine aktuelle Version Ihrer Erlaubnis. Weitere Verwaltungsgebühren fallen in diesem Zusammenhang nicht an.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Herda

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestellen Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 und RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Kreisverwaltung Kleve Postfach 15 52 47515 Kleve

Firma Jochims-Transport GmbH
Möhlendyck 116
47647 Kerken

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85- 705
Ansprechpartner/in: Herr Herda
Zimmer-Nr.: E.256
Durchwahl: 02821 85-434
Aktenzeichen: 6.1/6.3-00007/2019-Af-AG
Datum: 13.02.2019

Gewerbliches Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Ihr Antrag vom 09.01.2019

Beförderernummer: E15481318
Maklernummer: E154M0026

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres oben genannten Antrags wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)¹ in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)² eine

Beförderungs- und Händlererlaubnis

erteilt.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

- I Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar.
- II Eine Weitergabe an Subunternehmer ist unzulässig
- III Die Erlaubnis berechtigt antragsgemäß Ihren Inhaber, Abfälle im gesamten Bundesgebiet zu befördern, mit Ihnen zu handeln und sie zu makeln:
- IV Die Erlaubnis gilt alle Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV).
- V Diese Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24. Februar 2012

² Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen - Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV vom 5. Dezember 2013

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Nebenbestimmungen:

1. Die Beförderungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bzw. der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Die Erlaubnis kann insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis oder eines Entsorgungsnachweises,
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
- nachträglich festgestellter Unzuverlässigkeit der Geschäftsführung oder einer verantwortlichen Person

zurückgenommen oder widerrufen werden.

2. Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass durch den Erlaubnisinhaber Personen-, Sach- und Gewässerschäden über eine Kfz-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge versichert wurden:

Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass

- Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,- EUR und
- Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000,- EUR im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung versichert sind.

Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam.

Ferner muss, soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen sein, anderenfalls verliert diese Erlaubnis ihre Gültigkeit.

3. In den zum Einsammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind – soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt –

- eine Kopie der Beförderungserlaubnis sowie des Formulars des Anhangs,
- eine Kopie / Ausdruck des (Sammel-) Entsorgungsnachweises
- Eine Kopie / Ausdruck des Begleit- oder Übernahmescheins bzw. einen Quittungsbeleg, aus denen die Angaben aus den Begleit- bzw. Übernahmescheinen hervorgeht,

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Der Quittungsbeleg ist aus dem elektronischen Abfallnachweissystem heraus zu erzeugen. Diese Pflicht wird auch dann erfüllt, wenn der Abfallbeförderer die geforderten Angaben mittels der elektronisch zu führenden Nachweise zur Verfügung stellt.

4. Veränderungen von für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalten (z.B. Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen, Änderungen des Firmennamens, der Firmenanschrift oder der verantwortlichen Person) sind mir unter Vorlage eines Antragsformulars gemäß Anlage 3 der AbfAEV unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung wesentlicher Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, bedürfen gegebenenfalls einer neuen Erlaubnis (§10 Abs. 6 AbfAEV).
5. Verantwortliche Person im Rahmen dieser Genehmigung ist:
Herr Marc-André Holtmann

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ist mir unverzüglich mitzuteilen, wobei deren Fachkunde gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AbfAEV nachzuweisen ist.
6. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 5 Abs.2 AbfAEV teilzunehmen. Die Teilnahme ist mir unaufgefordert, erstmals drei Jahre nach Besuch des letzten Fachkundelehrgangs am 12.12.2018) und danach regelmäßig alle drei Jahre, nachzuweisen.
7. Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden, es sei denn dies geschieht auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises, wenn dort das Vermischen von Abfällen während der Beförderung ausdrücklich erlaubt ist.
8. Die Beförderungsmittel sind so abzudichten / abzudecken, dass während des Beförderungsvorgangs keine Abfälle – auch nicht in geringen Mengen – austreten können. Dies gilt insbesondere für die Beförderung von asbesthaltigen Baustoffen und als gefährlich eingestufte Dämmmaterialien. Eine Beförderung darf nur erfolgen, wenn die Abfälle so verpackt sind, dass keine Stoffe entweichen können und kein direkter Kontakt mit den Stoffen erfolgen kann.
9. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zu der Entsorgungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung darf nur in zugelassenen Zwischenlagern erfolgen. Umladungen sind während des Transportzeitraums nicht gestattet. Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag des Einsammelns nicht möglich sein, kann der LKW bis zum nächsten Werktag auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt werden. Hierbei dürfen die Transportbehälter nicht vom LKW getrennt werden.
10. Eine Zwischenlagerung von Abfällen, insbesondere in der Rolle als Händler, auf Ihrem Betriebsgrundstück ist antragsgemäß unzulässig.

Hinweise

1. Dieser Erlaubnisbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
2. Beim Befördern, Handeln und Makeln der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
3. Beförderer, Handler und Makler von Abfällen sind gemäß § 49 KrWG zur Führung eines so genannten Abfallregisters verpflichtet.

4. Die in den (Sammel-)Entsorgungsnachweisen für die Beförderung des Abfalls getroffenen Maßgaben sind einzuhalten (§ 50 KrWG)
5. Das mit dem Befördern, Handeln und Makeln betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).
6. Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimetern Grundlinie und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein (§ 55 KrWG).
6. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitscheinen - stellen.
7. Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können auch als Straftaten (z. B. §§ 326, 330a StGB) oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. § 15 AbfAEV, § 69 KrWG) geahndet werden.

Sachverhalt und Begründung:

Die Firma Jochims.Transport GmbH ist bereits seit etwa 14 Jahren in Besitz einer Transportgenehmigung nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Im Jahre 2014 erfolgte die Anzeige für das Handeln und Makeln nicht gefährlicher Abfälle. Gegenstand dieses Antrags war nunmehr die Änderung der verantwortlichen Person sowie die Erweiterung der Tätigkeiten auf das Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen.

Im Zuge des Verfahrens wurden alle notwendigen Nachweise erbracht und Dokumente vorgelegt. Es bestehen weder Zweifel an der Sachkunde der handelnden Personen noch an deren Zuverlässigkeit. Dem Antrag war somit stattzugeben.

Verwaltungsgebühren:

Es ergeht kein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569)

Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S 4043).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in

40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Herda

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

D

¹⁾

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Kreis Kleve
Der Landrat

LIZENZ Nr. **D-05-036-G-0327**

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt ²⁾

Jochims Transport GmbH
Möhlendyck 116
47647 Kerken

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen:

Diese Lizenz gilt vom **13.02.2014**

bis zum **12.02.2024**

Ausgestellt
in **Kleve**

am **16.12.2013**

³⁾

Im Auftrag

Remke



1000001362

- 1) Nationalitätskennzeichen der Mitgliedstaaten: (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (IRL) Irland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (M) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakei, (FIN) Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.
- 2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.
- 3) Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Lizenz erteilt.

13. Jan. 2023

ERGO Versicherung AG - 40198 Düsseldorf
KBIC6 D er

Firma
Jochims Transport GmbH
Möhlendyck 116
47647 Kerken

Ihr Ansprechpartner:
Kundenbetreuung Transport
Frau Erhard
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf
Tel 0211 477-1673
Fax 0211 477-1309
Service@ergo.de
www.ergo.de

9. Januar 2023

Versicherungsnummer:
SV 74775659-222

Seite 1/2

Bestätigung Ihrer Carrierversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen hiermit für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 01.01.2024 folgenden Versicherungsschutz zur Vorlage bei Ihrem Auftraggeber:

Ihre Haftungsversicherung basiert auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Beförderungen im gewerblichen Straßengüterverkehr (AVB Carrier 2008 in der Fassung September 2016).

Wir übernehmen Ihre vertragliche Haftung für Verlust und Beschädigung von Gütern:

- während innerdeutschen Transporten im Wert von 2 bis 40 Sonderziehungsrechten (SZR), pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. Voraussetzung dafür ist, dass der vereinbarte Betrag durch vorformulierte Vertragsbedingungen oder Individualvereinbarungen gemäß § 449 Abs. 2 Ziffer 1 HGB begrenzt ist. Zudem müssen Sie als Versicherungsnehmer diese Haftungserweiterung im Frachtvertrag wirksam vereinbart haben,
- während grenzüberschreitenden Transporten innerhalb Europas (geographische Grenzen), den Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern bis 8,33 SZR je Kilogramm Rohgewicht gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

im Umfang und nach Maßgabe Ihres Versicherungsscheines.

Gemäß den AVB Carrier (2008) beträgt die Ersatzgrenze für Ansprüche aus:

a) für Güter- und Güterfolgeschäden	2.500.000,00 Euro
b) für reine Vermögensschäden	250.000,00 Euro
c) für Nachnahmeversehen	50.000,00 Euro
d) für Bergungs-, Vernichtungs- und Beseitigungskosten	50.000,00 Euro

Das Vertragsverhältnis ist ungekündigt. Ein Beitragsrückstand besteht derzeit nicht.

Versicherungsnummer:
SV 74775659-222

Seite 2/2

Bei Fragen rufen Sie uns einfach an - wir sind gern für Sie da.

Freundliche Grüße



Mathias Scheuber
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Christian Gründl
Mitglied des Vorstands

Deckungsbestätigung gemäß § 6 Entsorgungsfachbetriebsverordnung

Die

Jochims Transport GmbH (Mitgl.-Nr.: 11353)

erhält als mitversichertes Unternehmen über die SWK Stadtwerke Krefeld AG (Mitgl.-Nr.: 10046) seit dem

01.01.2021

beim Kommunalen Schadenausgleich westdeutscher Städte (KSA) Deckungsschutz nach Maßgabe der Satzung und der Grundsätze der jeweiligen Verrechnungsstelle. Der KSA ist ein nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VAG von der Versicherungsaufsicht freigestellter Haftpflichtschadenausgleich. Deckungsschutz besteht für folgende Sparten:

Allgemeine Haftpflicht Kfz-Haftpflicht Autokasko

Der Deckungsschutz der Verrechnungsstelle Haftpflicht erstreckt sich auf alle gesetzlichen Haftpflichttatbestände und beinhaltet insbesondere das Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtrisiko. Er ist umfassend, nicht auf deklarierte Einzelrisiken beschränkt und schließt Personen-, Sach- und Vermögensschäden in grundsätzlich unbegrenzter Höhe ein.

Haftpflichtaufwendungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen, die von einer in Anhang 1 und 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) genannten Anlage ausgehen, sind von der unbegrenzten Deckung ausgenommen.

Bei Betriebsstörungen ist die Deckung je Schadenfall auf 26 Mio. € begrenzt. Bei störungsfreiem Normalbetrieb ist die Deckung je Schadenfall und Jahr auf 5 Mio. € begrenzt. Rettungskosten sind bis zu einem Betrag von 1,2 Mio. € pro Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung in einem Jahr deckungsfähig.

Als Haftpflichtentschädigungen gelten auch Aufwendungen der Mitglieder, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) oder auf Grund anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze ergeben.

Ausgleichsfähig sind diese Aufwendungen bis zu einer Höhe von 26 Mio. € je Schadenfall; Aufwendungen, die sich aus normaler, störungsfreier Tätigkeit (sog. Normalbetrieb) ergeben, jedoch lediglich in Höhe von 5 Mio. €.

Aufwendungen nach dem USchadG, die auf dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs beruhen, sind nur ausgleichsfähig, wenn sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ebenfalls ausgleichsfähig im Rahmen der vorstehend genannten Deckungssummen sind Aufwendungen wegen Umweltschäden an Grundstücken (Böden oder Gewässern), die im Eigentum des Mitglieds/mitversicherten Unternehmens stehen, standen, von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, einschließlich der Aufwendungen wegen Umweltschäden am Grundwasser, es sei denn, es handelt sich um Grundstücke, die als Anlage oder Einrichtung zur Ablagerung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dienen.

Rettungskosten werden im Rahmen der jeweiligen maßgeblichen Deckungssummen übernommen; bis zu einem Betrag von 1,2 Mio. € sind auch ausgleichsfähig Aufwendungen auf Grund von Maßnahmen, die nach einem plötzlichen, unfallartigen Ereignis oder nach behördlicher Anordnung zur Abwendung oder Minderung eines sonst unmittelbar oder unvermeidbar eintretenden Umweltschadens getroffen wurden, unabhängig davon, ob sie durch das Mitglied/mitversicherte Unternehmen oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Bochum, 14.12.2022


Stefan Kunze
Stellv. Geschäftsführer